

Gesetzestechische Vormeinung
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über
Schuldbetreibung und Konkurs
(EGSchKG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **281.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG);

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) vom 20.06.1996¹⁾ (Stand 01.10.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert)

¹⁾ Das Kantonsgebiet wird in fünf Betreuungskreise und zwei Konkurskreise aufgeteilt. Jeder Betreuungskreis wird mit einem verstaatlichten Betreibungsamt und jeder Konkurskreis mit einem verstaatlichten Konkursamt ausgestattet.

¹⁾ SGS [281.1](#)

¹bis Die Reichweite der Kreise ist wie folgt festgelegt:

- a) der erste Betreuungskreis umfasst die Bezirke Goms, Östlich Raron, Brig, Visp, Westlich Raron und Leuk;
- b) der zweite Betreuungskreis umfasst die Bezirke Siders und Hérens;
- c) der dritte Betreuungskreis umfasst die Bezirke Sitten und Conthey;
- d) der vierte Betreuungskreis umfasst die Bezirke Martinach und Entremont;
- e) der fünfte Betreuungskreis umfasst die Bezirke St-Maurice und Monthey;
- f) der erste Konkurskreis umfasst das Oberwallis;
- g) der zweite Konkurskreis umfasst das Unterwallis.

² *Aufgehoben.*

³ Der Staatsrat bestimmt den Amtssitz jedes Betreibungsamtes und Konkursamtes.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Bezirksrichter des Wohn- oder Geschäftssitzes des Schuldners ist die untere Behörde in Beschwerdesachen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹⁾

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...

Sitten, den

Die Präsidentin des Grossen Rates: Anne-Marie Sauthier-Luyet
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann